

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

38. SONDERNUMMER

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 16. 6.2004

18.d Stück

Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z. 8 UG 2002)

§ 1 Veranstaltung von Sponsions- und Promotionsfeiern

- (1) Zur Bestätigung der Verleihung der Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktorgrade durch einen feierlichen Akt finden an der Karl-Franzens-Universität Graz Sponsions- und Promotionsfeiern statt.
- (2) Der/Dem RektorIn obliegt es, für einheitlichen Ablauf und Gestaltung dieser Feiern zu sorgen.

§ 2 Ehrendoktorat

- (1) Der Senat kann an Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Karl-Franzens-Universität Graz vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ein Doktorat, zu dessen Verleihung die Karl-Franzens-Universität Graz zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen. Ehrendokorate sollen Persönlichkeiten zuteil werden, die nicht der Karl-Franzens-Universität angehören.
- (2) Das Ehrendoktorat wird verliehen auf Grund eines vom zuständigen Fakultätsgremium beschlossenen Vorschlags. Anträge sind schriftlich, versehen mit einer ausführlichen Begründung, einzubringen. Im Falle einer Verleihung auf Grund wissenschaftlicher Leistungen ist auch ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen einzubringen. Für eingebrachte Anträge ist ein Gutachten der fachzuständigen Fakultät einzuholen.
- (3) Die Zahl der Ehrendokorate der Karl-Franzens-Universität Graz soll 50 nicht übersteigen.
- (4) Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von der/dem RektorIn unterfertigte Urkunde. Ihre Namen sind in das Ehrenbuch der Karl-Franzens-Universität Graz einzutragen.
- (5) Die verliehene akademische Ehrung ist vom Senat zu widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist in diesem Falle einzuziehen. Der Widerruf ist im Ehrenbuch zu vermerken.
- (6) Die Würde einer Ehrendoktorin/eines Ehrendoktors der Karl-Franzens-Universität Graz erlischt durch
 - Verzicht
 - Widerruf
 - Tod.

- (7) Im Falle des Erlöschens durch Verzicht bleibt die Urkunde im Eigentum der/des Geehrten, doch ist auf der Urkunde der Verzicht zu bescheinigen. Der Verzicht ist im Ehrenbuch zu vermerken.

§ 3 Ehrensenatorin/Ehrensenator

- (1) Der Senat kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderem Maße um die Karl-Franzens-Universität Graz und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators der Karl-Franzens-Universität Graz verleihen.
- (2) Der Titel einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators wird verliehen
- a) auf Grund eines Antrages eines Mitglieds des Senats,
 - b) auf Grund eines Antrages des Rektorats,
 - c) auf Grund eines von einem Fakultätsgremium beschlossenen Vorschlages.
- Anträge und Vorschläge sind schriftlich, versehen mit einer ausführlichen Begründung, einzubringen.
- (3) Der Titel einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators soll in einem Studienjahr höchstens zwei Persönlichkeiten verliehen werden. Die Gesamtzahl der EhrensenatorInnen der Karl-Franzens-Universität Graz soll 20 nicht übersteigen.
- (4) Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von der/dem RektorIn unterfertigte Urkunde. Ihre Namen sind in das Ehrenbuch der Karl-Franzens-Universität Graz einzutragen.
- (5) Die verliehene akademische Ehrung ist vom Senat zu widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist in diesem Falle einzuziehen. Der Widerruf ist im Ehrenbuch zu vermerken.
- (6) Die Würde einer Ehrensenatorin/Ehrensenators der Karl-Franzens-Universität Graz erlischt durch
- Verzicht
 - Widerruf
 - Tod.
- (7) Im Falle des Erlöschens durch Verzicht bleibt die Urkunde im Eigentum der/des Geehrten, doch ist auf der Urkunde der Verzicht zu bescheinigen. Der Verzicht ist im Ehrenbuch zu vermerken.

§ 4 Ehrenbürgerin/Ehrenbürger

- (1) Der Senat kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Karl-Franzens-Universität Graz besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers verleihen. Unter Ausgestaltung soll auch eine ideelle Förderung der Karl-Franzens-Universität Graz verstanden werden. Die akademische Ehrung als Ehrenbürger soll Persönlichkeiten zuteil werden, die nicht der Karl-Franzens-Universität angehören.
- (2) Der Titel einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers wird verliehen
- a) auf Grund eines Antrages eines Mitglieds des Senats,
 - b) auf Grund eines Antrages des Rektorats,
 - c) auf Grund eines von einem Fakultätsgremium beschlossenen Vorschlages.
- Anträge und Vorschläge sind schriftlich, versehen mit einer ausführlichen Begründung, einzubringen.
- (3) Der Titel einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers soll in einem Studienjahr höchstens zwei Persönlichkeiten verliehen werden.
- (4) Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von der/dem RektorIn unterfertigte Urkunde. Ihre Namen sind in das Ehrenbuch der Karl-Franzens-Universität Graz einzutragen.

- (5) Die verliehene akademische Ehrung ist vom Senat zu widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist in diesem Falle einzuziehen. Der Widerruf ist im Ehrenbuch zu vermerken.
- (6) Die Würde einer Ehrenbürgerin/Ehrenbürgers der Karl-Franzens-Universität Graz erlischt durch
 - Verzicht
 - Widerruf
 - Tod.
- (7) Im Falle des Erlöschens durch Verzicht bleibt die Urkunde im Eigentum der/des Geehrten, doch ist auf der Urkunde der Verzicht zu bescheinigen. Der Verzicht ist im Ehrenbuch zu vermerken.

§ 5 Ehrenzeichen für Verdienste um die Karl-Franzens-Universität Graz

- (1) Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Karl-Franzens-Universität Graz hat die Form einer Medaille mit einem Durchmesser von 50 mm und heißt "PRO-MERITIS-MEDAILLE DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ". Der Avers enthält das Bildnis des Gründers der Universität mit der Umschrift CAROLVS.II.ARCHIDVX. AVSTRIAE FVNDATOR.VNIVERSITATIS.GRAECENSIS, der Revers enthält die Inschrift VNIVERSITAS·CAROLO-FRANCISCEA·GRAECENSIS.PRO MERITIS.
- (2) Dieses Ehrenzeichen wird nach der Bedeutung der Verdienste in drei Graden verliehen:
 1. in Gold für ganz herausragende Verdienste um die Universität.
Die pro-meritis-Medaille in Gold soll etwa alle 5 Jahre verliehen werden.
 2. in Silber für besondere Verdienste individueller Art um die Karl-Franzens-Universität Graz.
Die pro-meritis-Medaille in Silber soll etwa einmal jährlich verliehen werden.
 3. in Bronze nach Ermessen der/des Rektorin/Rektors, auch für hohe Gäste.
- (3) Die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold und in Silber erfolgt über Beschluss des Senats; die Verleihung des Ehrenzeichens in Bronze durch die/den RektorIn, worüber sie/er dem Senat zu berichten hat.
- (4) Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Weise. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten mit dem Ehrenzeichen eine von der/dem RektorIn unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch der Karl-Franzens-Universität Graz eingetragen. Das Ehrenzeichen geht mit der Verleihung in das Eigentum der/des Geehrten über.
- (5) Der Senat kann die Verleihung des Ehrenzeichens aller drei Grade widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch zu löschen und das Tragen des Ehrenzeichens zu untersagen.

§ 6 Erneuerung akademischer Grade

- (1) Das studienrechtlich monokratische Organ (Studiendirektor/in) kann über Vorschlag des Fakultätsgremiums die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, oder anlässlich der fünfundzwanzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin/des Absolventen mit der Universität gerechtfertigt ist.
- (2) Anträge sind schriftlich, versehen mit einer ausführlichen Begründung, einzubringen. Im Falle einer Verleihung auf Grund wissenschaftlicher Leistungen ist auch ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen einzubringen.

- (3) Die Erneuerung akademischer Grade erfolgt in feierlicher Weise. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von der/dem RektorIn unterfertigte Urkunde. Die Urkunde geht mit der Verleihung in das Eigentum der/des Geehrten über.
- (4) Das Studienrechtlich monokratische Organ kann im Einvernehmen mit dem Senat die Erneuerung akademischer Grade widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 7 Menschenrechtspreis der Karl-Franzens-Universität Graz

- (1) Der Senat kann an Persönlichkeiten, die sich nachhaltig für die Verwirklichung der Menschenrechte eingesetzt haben, den Menschenrechtspreis der Karl-Franzens-Universität Graz verleihen.
- (2) Die Verleihung des Menschenrechtspreises erfolgt auf Beschluss des Senats.
- (3) Die Verleihung des Menschenrechtspreises erfolgt in feierlicher Weise. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von der/dem RektorIn unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch der Karl-Franzens-Universität Graz eingetragen. Die Urkunde geht mit der Verleihung in das Eigentum der/des Geehrten über.
- (4) Der Senat kann die Verleihung des Menschenrechtspreises widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch zu löschen.

§ 8 Jahrespreise

- (1) Das Rektorat kann für besondere Leistungen jährlich Auszeichnungen in den Bereichen vergeben:
 - a. Innovative Lehre und Neue Medien
 - b. Forschung
 - c. Absolventinnen und Absolventen
 - d. Förderung der internationalen Beziehungen
 - e. MitarbeiterInnenförderung
 - f. Verwaltung
 - g. Frauenförderung
- (2) Das Rektorat legt die für die Auswahl notwendigen Kriterien fest.

§ 9 Verleihung des Ehrenringes für Verdienste um die Katholisch-Theologische Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

- (1) Der Ehrenring wird als sichtbares Zeichen zur Ehrung für besondere Verdienste um die Katholisch-Theologische Fakultät verliehen. Den Ring ziert das Universitätswappen, das mit der Umschrift FACULTAS THEOLOGIAE PRO MERITIS versehen ist.
- (2) Der Senat darf die Verleihung des entsprechenden Ehrenringes nur nach folgendem Antrag des Fakultätsgremiums der Katholisch-Theologischen Fakultät beschließen:
 1. Der Ring wird durch Antrag des Fakultätsgremiums in zwei Stufen zur Verleihung vorgeschlagen:
 - a) Ehrenring in Gold
 - b) Ehrenring in Silber

2. Die für eine Ehrung vorgeschlagene Persönlichkeit muss von gutem Ruf und ehrenhaftem Lebenswandel sein. Das vorschlagende Fakultätsmitglied übernimmt gemeinsam mit der/dem DekanIn die Aufgabe, vor einem Vorschlag an das Fakultätsgremium die Seriosität der Kandidatin/des Kandidaten zu prüfen. Für die Auszeichnung können nur solche Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die die Fakultät in ideeller oder materieller Hinsicht selbstlos gefördert haben.
 3. Für ideelle Werte wird der Ehrenring in Gold vorgeschlagen.
 4. Für materielle Werte wird der Ehrenring in Gold oder in Silber der Förderung entsprechend verliehen.
- (3) Die Überreichung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Weise. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten mit dem Ehrenring eine von der/dem RektorIn der Karl-Franzens-Universität Graz und der/dem DekanIn der Katholisch-Theologischen Fakultät unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch der Karl-Franzens-Universität Graz eingetragen. Der Ehrenring geht mit der Verleihung in das Eigentum der/des Geehrten über.
 - (4) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes erlischt im Augenblick einer strafrechtlichen Verurteilung und bei unehrenhaftem Verhalten. In diesem Falle ist der Ring an die Fakultät zurückzugeben.
 - (5) Die Fakultät legt ein Ehrenbuch auf, in das der entsprechende Beschluss des Fakultätsgremiums eingetragen wird. Am Tag der Überreichung hat die/der Ausgezeichnete mit ihrer/seiner Unterschrift im Buch die Übernahme des Ringes und die Kenntnisse der Statuten des Ringes zu bestätigen. Im Falle einer Aberkennung ist die entsprechende Eintragung durchzuführen.

§ 10 Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

- (1) Das "EHRENZEICHEN DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ" wird entweder am Band (Halsdekoration) oder als Brustkreuz getragen und besteht aus einem dunkelroten Leopoldskreuz mit goldbortiertem, weißem Rand und rotem Medaillon innerhalb goldbortiertem weißen Reifen und hat einen Durchmesser von 40 mm. Im Medaillon befindet sich in Gold eine Waage über aufrechtem Schwert, der Reifen trägt die goldene Umschrift: PRO JVRE ET JVSTITIA - unten ein Kreuzchen. Der Revers des Medaillons trägt die goldene Inschrift: FACVLITAS/JVRIS/CONSVLTORVM/GRAECENSIS. Das Band ist scharlachrot mit weißen Einfassungen und 5 cm breit. Der auf der Brust zu tragende Stern ist silbern brillantiert.
- (2) Der Senat darf die Verleihung des Ehrenzeichens nur über einen wohlbegründeten Antrag des Fakultätsgremiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschließen.
- (3) Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Weise. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten mit dem Ehrenzeichen eine von der/dem RektorIn der Karl-Franzens-Universität Graz und der/dem DekanIn der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch der Karl-Franzens-Universität Graz eingetragen. Das Ehrenzeichen geht mit der Verleihung in das Eigentum der/des Geehrten über.
- (4) Die Kosten des Ehrenzeichens und der Urkunde trägt die Rechtswissenschaftliche Fakultät.
- (5) Der Senat kann die Verleihung widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch zu löschen und das Tragen des Ehrenzeichens zu untersagen.

§ 11 Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

- (1) Das "EHRENZEICHEN DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ" wird entweder am Band (Halsdekoration) oder als Brustkreuz getragen: Am Ehrenzeichen befindet sich in Gold das Wappen der Karl-Franzens-Universität, der Reifen trägt die goldene Umschrift: PRO STUDIIS OECONOMICIS. Der Revers des Medaillons trägt die goldene Inschrift: FACULTAS RERUM SOCIALIUM OECONOMICARUMQUE.
- (2) Der Senat darf die Verleihung dieses Ehrenzeichens nur über einen wohlbegründeten Antrag des Fakultätsgremiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschließen.
- (3) Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Weise. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten mit dem Ehrenzeichen eine von der/dem RektorIn der Karl-Franzens-Universität Graz und der/dem DekanIn der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch der Karl-Franzens-Universität Graz eingetragen. Das Ehrenzeichen geht mit der Verleihung in das Eigentum der/des Geehrten über.
- (4) Die Kosten des Ehrenzeichens und der Urkunde trägt die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.
- (5) Der Senat kann die Verleihung widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch zu löschen und das Tragen des Ehrenzeichens zu untersagen.

§ 12 Verleihung des Ehrenringes für Verdienste um die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

- (1) Der Ehrenring wird als sichtbares Zeichen zur Ehrung für besondere Verdienste um die Geisteswissenschaftliche Fakultät und damit um die dort vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen verliehen. Der Ring trägt eine mit dem Universitätswappen versehene Lapislazuliplatte (Fakultätsfarbe), die mit der Umschrift PRO STUDIIS HUMANITATIS versehen ist.
- (2) Der Senat darf die Verleihung des entsprechenden Ehrenringes nur nach folgendem Antrag des Fakultätsgremiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät beschließen:
 1. Der Ring kann auf Grund eines Antrages von zumindest fünf aus zumindest zwei Kurien stammenden Mitgliedern des Fakultätsgremiums nur einmal im Jahr verliehen werden.
 2. Die für eine Ehrung vorgeschlagene Persönlichkeit muss sich in ideeller und/oder materieller Weise um die Fakultät verdient gemacht haben. Die vorschlagenden Fakultätsmitglieder übernehmen gemeinsam mit der/dem DekanIn die Aufgabe, vor einem Vorschlag an das Fakultätsgremium die Würdigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu prüfen.
 3. In besonderen Fällen kann die Verleihung des Ehrenringes auch posthum erfolgen.
- (3) Die Überreichung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Weise. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten mit dem Ehrenring eine von der/dem RektorIn der Karl-Franzens-Universität Graz und der Dekanin resp. dem Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch der Karl-Franzens-Universität Graz eingetragen. Der Ehrenring geht mit der Verleihung in das Eigentum der/des Geehrten (oder der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers der bzw. des Geehrten) über.
- (4) Der Senat kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Fakultätsgremiums die Verleihung widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch zu löschen und der Ring an die Fakultät zurückzugeben.

- (5) Die Fakultät legt ein Ehrenbuch auf, in das der entsprechende Beschluss des Fakultätsgremiums eingetragen wird. Am Tag der Überreichung hat die/der Ausgezeichnete (oder/sein(e) RechtsnachfolgerIn) mit ihrer/seiner Unterschrift im Buch die Übernahme des Ringes und die Kenntnissnahme der Statuten über die Verleihung des Ehrenringes zu bestätigen. Im Falle einer Aberkennung ist die entsprechende Eintragung durchzuführen.
- (6) Die Kosten des Ehrenringes und der Urkunde trägt die Geisteswissenschaftliche Fakultät.

§ 13 Veröffentlichung von Ehrungen

- (1) Die Verleihung von Ehrungen muss im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der KFUG veröffentlicht werden. Die geehrten Persönlichkeiten müssen auf der Homepage ständig verzeichnet sein.

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger